Vorgangs-ID L-Bank (falls vorhanden)

Schuljahr

**Vereinbarung über die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit   
im Rahmen des Ganztagsbetriebs**

**zwischen**

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch die Schule

(Name der Schule)

(Name der Schulleitung)

, den

(Anschrift der Schule) (Ort, Datum)

**und**

Frau/Herrn

(Vorname) (Nachname)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Für Ihre Bereitschaft, an unserer Schule eine Tätigkeit im Ganztagsbetrieb ehrenamtlich zu übernehmen, danke ich Ihnen vielmals.

Die

(Name der Schule)

führt einen Ganztagsbetrieb gemäß § 4 a SchG an folgenden Werktagen durch:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Montag | Zeitrahmen: | Uhr bis  Uhr |
|  | Dienstag | Zeitrahmen: | Uhr bis  Uhr |
|  | Mittwoch | Zeitrahmen: | Uhr bis  Uhr |
|  | Donnerstag | Zeitrahmen: | Uhr bis  Uhr |
|  | Freitag | Zeitrahmen: | Uhr bis  Uhr |

Ich übertrage Ihnen hiermit namens und im Auftrag des Landes Baden-Württemberg für das

Schuljahr  /  in der Zeit vom  [TT.MM.JJJJ] bis  [TT.MM.JJJJ] einen

– aus pädagogischen Gründen ggf. widerruflichen – Auftrag über:

(Gegenstand des Angebots)

Das Angebot erstreckt sich auf folgende(n) Wochentag(e):

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Montag | Zeitrahmen: | Uhr bis  Uhr |
|  | Dienstag | Zeitrahmen: | Uhr bis  Uhr |
|  | Mittwoch | Zeitrahmen: | Uhr bis  Uhr |
|  | Donnerstag | Zeitrahmen: | Uhr bis  Uhr |
|  | Freitag | Zeitrahmen: | Uhr bis  Uhr |

Ggf.: Damit umfasst das gesamte Angebot  Stunden (à 60 Minuten) pro Schulwoche.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Ihre Tätigkeit erfolgt ohne Inanspruchnahme einer Aufwandsentschädigung.

Für Ihre Aufwendungen erhalten Sie aus dem dafür eingerichteten Schulbudget eine Aufwandsentschädigung entsprechend den tatsächlich geleisteten Tätigkeitsstunden in Höhe von  Euro je erteilter Tätigkeitsstunde bzw. in Höhe von bis zu  Euro für das gesamte Schuljahr (pro Kalenderjahr insgesamt max. 3.000,00 Euro).

Für den Fall von Krankheit, Urlaub oder einer Abwesenheit aus sonstigen triftigen Gründen treffen Sie eine Vertretungsregelung, die ein zuverlässiges Angebot sicherstellt.

Die Regelungen zur Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekte sind in einem Merkblatt (Anlage 1) dargestellt.

Sie haben der Schulleitung ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Eine Kostenerstattung für die Einholung dieses erweiterten Führungszeugnisses findet seitens des Landes nicht statt.

**Verschwiegenheitserklärung**

Hiermit verpflichtet sich die ehrenamtlich tätige Person, alle Informationen, Daten und Namen, die ihr/ihm in ihrer/seiner Tätigkeit im Ganztagsbetrieb bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie/er verpflichtet sich, keine Informationen weiterzugeben und sicherzustellen, dass keine Informationen, weder auf direkte noch auf indirekte Weise, Dritten zur Kenntnis gelangen. Sie/er verpflichtet sich ferner personenbezogene Daten der am außerunterrichtlichen Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht unbefugt während ihrer/seiner Tätigkeit im Ganztagsbetrieb als auch nach Beendigung dieser Tätigkeit zu verarbeiten.

Sie/er nimmt zur Kenntnis, dass sie/er sich in Zweifelsfällen, die in der praktischen Zusammenarbeit mit Kind und Lehrerin/Lehrer bzw. Betreuerin/Betreuer entstehen, ausschließlich an die Lehrkraft oder die Betreuerin/den Betreuer wenden soll.

**Erklärung der ehrenamtlich tätigen Person zur Steuerbefreiung der Aufwandsentschädigung**

Der ehrenamtlich im Ganztagsbetrieb an der Schule tägigen Person ist bekannt, dass gemäß

§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Einnahmen, insbesondere aus einer nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit, nur bis zur Höhe von 3.000,00 Euro pro Jahr steuerfrei sind.

Mit der Unterschrift dieser Vereinbarung bestätigt die ehrenamtlich im Ganztagsbetrieb an der Schule tätige Person, dass die Aufwandsentschädigung innerhalb dieses Freibetrags liegt.

Die ehrenamtlich im Ganztagsbetrieb an der Schule tätige Person erklärt weiterhin, dass die

o. g. Steuerbefreiung nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird, d. h. der o. g. Freibetrag auch nicht durch einen Einsatz an mehreren Schulen, in verschiedenen Projekten oder eine zusätzliche nebenberufliche Übungsleiter-Tätigkeit überschritten wird.

Die ehrenamtlich im Ganztagsbetrieb an der Schule tätige Person informiert rechtzeitig die Schulleitung, wenn aufgrund der übertragenen Aufgabe die Einkünfte, auch in Addition mit anderen ausgeübten Tätigkeiten im o. g. Sinne, die Freibetragsgrenze von 3.000,00 Euro erreichen, denn bei Überschreitung wäre die ehrenamtliche Tätigkeit an Schulen des Landes nicht mehr möglich.

Die ehrenamtlich tätige Person erklärt, dass sie über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz; vgl. Anlage 3 zu dieser Vereinbarung) aufgeklärt wurde.

Die ehrenamtlich tätige Person erkennt alle Verpflichtungen an und erhält ein Duplikat dieser Erklärung für ihre/seine Unterlagen.

Wir freuen uns auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen und wünschen Ihnen viel Erfolg.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Land Baden-Württemberg vertreten durch die Schule) (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Bestätigung der ehrenamtlich tätigen Person) (Ort, Datum)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(ggf.: Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

**Anlagen**

*Hinweis: Die Anlagen müssen nicht an die L-Bank übersandt werden.*

Anlage 1:

**Merkblatt zu Versicherungs- und Besteuerungsfragen**

**1. Haftpflichtversicherung**

Bei einem Personen-, Sach- und Vermögensschaden, den die ehrenamtlich im Ganztagsbetrieb tätigen Personen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber Dritten verursachen, haftet das Land Baden-Württemberg nach Amtshaftungsgrundsätzen entsprechend § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG.

Ein Regress gegen ehrenamtlich tätige Hilfspersonen kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht.

Wenn die ehrenamtlich tätige Person selbst einen privatvertraglichen Haftpflichtversicherungsschutz abgeschlossen hat, geht dieser gem. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB der Amtshaftung vor. Schadensmeldungen erfolgen über die jeweilige Schule.

Eigene Sachschäden der ehrenamtlich tätigen Personen sind nicht abgedeckt.

**2. Unfallversicherung**

Gruppenbezogene Tätigkeiten von ehrenamtlich im Ganztagsbetrieb tätigen Personen, die im Rahmen des Ganztagsbetriebs der Schulen stattfinden, sind unter versicherungsrechtlichen Aspekten schulische Veranstaltungen. Aufgabe und zeitlicher Einsatz werden in einer Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der ehrenamtlich tätigen Person schriftlich festgelegt. Damit sind die Voraussetzungen für eine gesetzliche Unfallversicherung erfüllt.

Ehrenamtlich im Ganztagsbetrieb tätige Personen sind somit in Ausübung ihrer Tätigkeit nach

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a bzw. nach § 2 Abs. 2 SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

Unfallmeldungen erfolgen über die jeweilige Schule an die zuständige Unfallkasse. Entsprechende Formulare sind bei der Schule und bei der Unfallkasse Baden-Württemberg in 70329 Stuttgart, Augsburger Str. 700 (Tel.: 07 11 / 93 21 0) oder in 76131 Karlsruhe, Waldhornplatz 1 (Tel.: 07 21 / 60 98 0) erhältlich bzw. können unter [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de) heruntergeladen werden.

**3. Subsidiäre Ehrenamtsversicherung**

Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg zum 1. Januar 2006 einen Gruppenvertrag über Haftpflicht- und Unfallversicherung zugunsten derjenigen abgeschlossen, die sich im Land bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagieren. Diese Versicherung ist subsidiär, greift also nur, wenn die vorgenannten versicherungs- und haftungsrechtlichen Regelungen im konkreten Einzelfall, aus welchen Gründen auch immer, keine Anwendung finden.

Näheres zur Sammelversicherung des Landes geht aus dem von der Stabsstelle Bürgerengagement und Freiwilligendienste im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg herausgegebenen Faltblatt „Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement“ hervor, das im Internet unter www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen/ heruntergeladen werden kann. Formulare zur Schadensmeldung sind unter www.ecclesia.de/service/ehrenamt/ abrufbar.

**4. Versicherung der Schülerinnen und Schüler**

Wie oben angeführt, sind gruppenbezogene Ganztagsangebote unter versicherungsrechtlichen Aspekten schulische Veranstaltungen. Bei der Ausführung des Ganztagsangebots an außerschulischen Lernorten, z. B. in Betrieben, stellen die Schulen vorher sicher, dass eine Haftpflichtversicherung der Schülerinnen und Schüler besteht. Mit dem Abschluss einer ergänzenden freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung können bestimmte Risiken, die nicht durch den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch Gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt werden, versichert werden. Diese freiwillige Schüler-Zusatzversicherung besteht aus einer Unfallversicherung, einer Sachschadenversicherung und einer Haftpflichtversicherung. Die Versicherung kann von den Eltern über die Schule abgeschlossen werden. Der Beitritt ist freiwillig.

**5. Einkommensteuer**

Einnahmen aus einer nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit an einer Ganztagsschule ehrenamtlich tätigen Person sind bis zur Höhe von 3.000,00 Euro im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz steuerfrei (sog. Übungsleiterpauschale). Den Freibetrag überschreitende Vergütungsanteile sind steuerpflichtig. Die Tätigkeit ist nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs in Anspruch nimmt. Dabei sind gleichartige Tätigkeiten (z. B. Übungsleiterin/Übungsleiter in einem Sportverein und im Ganztagsbetrieb als ehrenamtlich tätige Person an einer Schule oder mehreren Schulen) zusammenzufassen.

Im Einzelfall geben hierzu die zuständigen Finanzämter oder Steuerberater Auskunft.

**6. Sozialversicherung**

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus der nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit an Ganztagsschulen (s. Ziffer 5) gehören nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung und sind daher grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Bei ehrenamtlich im Ganztagsbetrieb tätigen Personen, deren Aufwandsentschädigung die Übungsleiterpauschale von 3.000,00 Euro pro Jahr nicht überschreitet, muss daher nicht geprüft werden, ob ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis vorliegt.

Legende:

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

GG Grundgesetz

SGB Sozialgesetzbuch

**Weiterführende Hinweise:**

**1. Hinweis für Personen, die Arbeitslosengeld beziehen**

Wer sich im Ganztagsbetrieb ehrenamtlich an einer Schule engagieren möchte und gleichzeitig Arbeitslosengeld bezieht, muss der regionalen Agentur für Arbeit, die für sie oder ihn zuständig ist, diese Tätigkeit dann melden, wenn sie oder er eine Aufwandsentschädigung erhält. Dazu legt sie oder er der Agentur eine „Nebenverdienstbescheinigung“ (bei der Agentur erhältlich) und eine Kopie der ausgefüllten und auch von der Schulleitung unterzeichneten "Vereinbarung über die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen des Ganztagsbetriebs“ vor.

Weitere Informationen sind bei den regional zuständigen Agenturen für Arbeit erhältlich.

**2. Hinweis für Personen ohne Hauptberuf mit mehreren Minijobs**

Das Minijob-Recht sieht grundsätzlich Folgendes vor:

Es können mehrere Minijobs gleichzeitig ausgeübt werden, allerdings nicht beim selben Arbeitgeber. Damit soll verhindert werden, dass normale Beschäftigungsverhältnisse in mehrere Minijobs aufgespaltet werden, um Sozialbeiträge zu sparen. Die Arbeitsentgelte aus allen geringfügigen Beschäftigungen werden in diesem Fall zusammengerechnet, dabei darf die Entgeltgrenze nicht überschritten werden, weil andernfalls eine Sozialversicherungspflicht einsetzt.

Wir empfehlen, sich bei Auslegungsfragen zu Minijobs bei der hierfür zuständigen Minijob-Zentrale zu erkundigen (www.minijobzentrale.de). Im Übrigen wird auf die Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeitsrichtlinie) vom Dezember 2012 hingewiesen, die zur Klärung von im Einzelfall auftretenden Rechtsfragen herangezogen werden kann.

Anlage 2:

**Informationsblatt für ehrenamtlich Tätige im Ganztag**

* Wichtig: Fragen Sie nach **einer Ansprechpartnerin/einem Ansprechpartner** an der Schule, die/der Sie bei Fragen unterstützen und beraten kann! Denken Sie auch an  
  **mögliche Notfälle**: Wer ist erreichbar? Wen kann man kontaktieren? Wo bekommt man Hilfe? Und wie muss man vorgehen?

Informieren Sie sich über die Schulregeln und klären Sie, auf welchem Weg Sie z. B. erfahren können, wenn eine Schülerin/ein Schüler krank ist.

* Ihre Tätigkeit können Sie von Ihrer Schule zertifizieren lassen. Dafür steht Ihnen der  
  **Qualipass – Bildungspass Baden-Württemberg** zur Verfügung. Diese Sonderauflage des bislang bekannten Qualipasses bietet speziell Erwachsenen die Möglichkeit, sich  
  ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement auf speziellen Formularen zertifizieren zu lassen. Weitere Informationen stehen auf der Internetseite www.qualipass.de zur Verfügung.

Anlage 3:

# Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

# § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera

2. Diphtherie

3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)

4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber

5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis

6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)

7. Keuchhusten

8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose

9. Masern

10. Meningokokken-Infektion

11. Mumps

12. Paratyphus

13. Pest

14. Poliomyelitis

14a. Röteln

15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen

16. Shigellose

17. Skabies (Krätze)

18. Typhus abdominalis

19. Virushepatitis A oder E

20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139

2. Corynebacterium spp., Toxin bildend

3. Salmonella Typhi

4. Salmonella Paratyphi

5. Shigella sp.

6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera

2. Diphtherie

3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)

4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber

5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis

6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose

7. Masern

8. Meningokokken-Infektion

9. Mumps

10. Paratyphus

11. Pest

12. Poliomyelitis

12a. Röteln

13. Shigellose

14. Typhus abdominalis

15. Virushepatitis A oder E

16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.